

# Satzung der Gemeinde Pohnsdorf, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 4 "Zum Heischberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_ folgende Satzung der Gemeinde Pohnsdorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Zum Heischberg", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A - und dem Text -Teil B -, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

## Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



## Planzeichenerklärung:

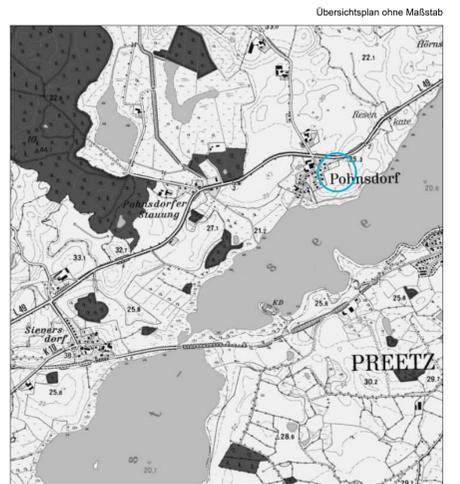
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	<b>1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)</b>	
	Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4	§ 9 Abs. 7 BauGB
	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung, z.B. WA 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
	Grundflächenzahl, z.B. 0,25	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + § 19 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + § 19 BauNVO
	<b>Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß</b>	
	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt (HBP), z.B. 9,00 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + § 19 BauNVO
	<b>Bauweise, Baugrenzen</b>	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	<b>Gebäudegestaltung</b>	
	Zulässige Dachneigung der Hauptgebäude (geneigtes Dach), z.B. 15° - 50°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 4 LBO
	<b>Verkehrsflächen</b>	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Begrenzlinjen und öffentlichen Parkplätzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrslenkender Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Grünflächen</b>	
	Grünfläche, öffentlich (Begrün Grün)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Müllsammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsträger und der Anlieger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	45 dB(A)-Isohone (siehe Teil B - Text Nr. 7.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Anbauwerbotzone zur Kreisstraße 15m	§ 22 LSHG
	<b>3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	Bebauung, vorhanden	
	Bebauung, künftig entfallend	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, künftig fortfallend	
	Flurstücksgrenze, geplant	
	Böschung, vorhanden	
	Topografie, künftig fortfallend	
	Geländeoberpunkt vorhanden mit Höhenangabe über Normalnull (ü. NN)	
	Baum, vorhanden	
	Baum, künftig fortfallend	
	Zaun geplant (siehe Teil B - Text Nr. 8.1 - Knickschutz)	
	Höhenbezugspunkt ü. HBP, als Grundlage der GH max.	
	Knick vorhanden, außerhalb des Planungsbereichs	
	Sichtdreieck	
	Landschaftsschutzgebiet (Außenbereich des Geltungsbereichs)	

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)
    - Es wird ein 'Allgemeines Wohngebiet' (WA 1 und 2) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
    - In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
    - In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Betriebe des Betriebszweigs, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) sowie Ferienwohnungen im Sinne des § 13 a Satz 1 BauNVO nicht Teil des Bebauungsplanes.
  - Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
    - In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) ist eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) von 9,00 m über der Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FEEG) zulässig. Diese maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Giebeln und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden.
    - Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (FEEG) darf maximal 0,50 m oberhalb und maximal 0,50 m unterhalb des in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhenbezugspunktes (HBP) liegen. Für jedes Einzelgrundstück gilt der einer der Grundstücksgrenzen nächstgelegene Höhenbezugspunkt (HBP) gemäß den Eintragungen des Teil A (Planzeichnung).
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden und Mindestgrundstücksgößen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB)
    - Es sind in dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus (E) und eine (1) Wohnung pro Doppelhaus (D) zulässig.
    - In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) sind nur Grundstücksgrößen von mindestens 600 m² zulässig.
  - Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
    - Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie werden bei der Berechnung der GRZ berücksichtigt.
  - Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)
    - Fassaden:** In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 und 2) sind für alle Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, gelbbraun, weiß, grau und anthrazit zulässig. Bei Holzfassaden ist zudem die naturbelassene Oberfläche zulässig. Im Giebelbereich ist zudem eine Kombination von Holz und Scheiter zulässig. Für überdeckte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.
    - Dacheindeckungen:** Als Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, dunkelgrün, schwarz, anthrazit und grau sowie externer begrünete (lebende Pflanzen) Dächer zulässig. Glasene Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig. Für Wintergärten sind auch abweichende Dacheindeckungen als die der Hauptgebäude zulässig. Nebenanlagen ab 30 m² umbautem Raum, überdeckte Stellplätze (sog. Carports) und Garagen sind mit Grundstein auszuführen.
    - Dachneigungen:** Es sind geneigte Dächer (GD) mit Dachneigungen des Hauptdaches von 15° bis 50° zulässig. Für untergeordnete Bauteile, sowie Nebenanlagen mit weniger als 30 m² umbautem Raum sind auch abweichende Dachneigungen zulässig. Nebenanlagen ab 30 m² umbautem Raum, überdeckte Stellplätze (sog. Carports) und Garagen sind mit einer maximalen Dachneigung von 15° auszuführen.
    - Solar- und Photovoltaikanlagen:** Im Plangebiet sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Gebäuden und parallel zur Dachneigung oder zur Fassade oder bei Flachdächern bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachfläche vorzusetzen. Übertragende Anlagen sind unzulässig.
  - Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)
    - Im Plangebiet sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.
    - Der Abstand zwischen überdeckten Stellplätzen (Carports) bzw. Garagen und der Haupterschließungsstraße muss im Bereich der Grundstückszufahrt mindestens 5,00 m betragen.
    - Der Abstand zwischen Nebenanlagen und der Haupterschließungsstraße muss mindestens 2,00 m betragen.
  - Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - Maßnahmen zum Schutz von Außenwänden und Außenbereichen gegen Verkehrslärm: Schlafräume und Kinderzimmer nördlich der 45 dB(A)-Isohone müssen mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumtechnischen Anlage belüftet werden. Auf eine raumtechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämmte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerterrazz zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der L 49 zugewandten Gebäudesseite besitzen.
    - Der Erholung dienende Außenbereiche wie Terrassen und Balkone nördlich der 45 dB(A)-Isohone müssen auf der von der L 49 abgewandten Gebäudesseite bzw. ohne Sichtverbindung zur L 49 angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenbereiche durch bauliche Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.
    - Maßnahmen zum Schutz von Außenwänden gegen Außenlärm: Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nördlich der 45 dB(A)-Isohone nach DIN 4109-1/2019-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2/2019-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 5 des schalltechnischen Gutachters Nr. 528820gr01 vom 02.02.2021 der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.
  - Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG)
    - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen: **Knickschutz** Im WA 2 sind die Grundstücke, die im Osten an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) grenzen, durch eine feste Einfriedung wie einen Zaun oder eine Mauer an der östlichen Grundstücksgrenze gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und dem östlich liegenden Knick abzugrenzen (rote V-Linie siehe Planzeichenerklärung – Darstellung ohne Normcharakter). **Erhalt von Bäumen und Sträuchern** Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten und zu erhaltenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang durch standortgerechte heimische Laubbäume gleichartig zu ersetzen. Während der Baumaßnahmen sind die Bäume wirksam durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die innerhalb der 'Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' vorhandenen Gehölzbestände sind dauerhaft als naturnahe Baum- und Strauchbestände zu erhalten. Bei Abgang sind standortgerechte heimische Sträucher nachzupflanzen. **Grundstücksbegrünung** Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme von Flächen für Erschließung, Terrassen, Nebenanlagen u.ä., zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Umgrünungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Als Gehölzarten sind Hanbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Feld-Ahorn (Acer campestre) zulässig. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Gehölze der gleichen Art zu pflanzen. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Heckengrünung)** Für die Pflanzung der Hecke (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Als Gehölzarten sind Hanbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Feld-Ahorn (Acer campestre) zulässig. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Gehölze der gleichen Art zu pflanzen.
  - Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung:** An den festgesetzten Standorten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumsandorte können innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verschoben werden. Der offen herzustellende Baumsandort muss eine Mindestgröße von 9,00 m² haben. Es ist eine einheimische, standortgerechte Laubbäume zu wählen.
- Sichtdreiecke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
  - Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m sind innerhalb der Sichtdreiecke unzulässig.
- Hinweise**
  - Hinweise zum Denkmalschutz:** Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde, der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfalltungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
  - Hinweis zum Anrecht:** Gebäude dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.
  - Hinweise zu Altlasten:** Altlasten sind im Planungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pohnsdorf vom \_\_\_\_
  - Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtschronist“ Nr. \_\_\_\_ am \_\_\_\_
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtschronist“ Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ durch Auslegung für die Dauer eines Monats bis zum \_\_\_\_ durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_ den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_ während der der Öffnungszeit des Amtes Friede-Land für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtschronist“ Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [amptrenzland.de](http://amptrenzland.de) ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Pohnsdorf, den \_\_\_\_
- \_\_\_\_  
 Siegel Amt/Gemeinde
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
  - Kiel, den \_\_\_\_
  - \_\_\_\_  
 Siegel ObvI
  - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gestellt.
  - (Ausfertigung) Die Bauabstandsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
- Pohnsdorf, den \_\_\_\_
- \_\_\_\_  
 Siegel Bürgermeisterin
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtschronist“ Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verlesung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_ in Kraft getreten.
- Pohnsdorf, den \_\_\_\_
- \_\_\_\_  
 Siegel Bürgermeisterin



## Bebauungsplan Nr. 4 "Zum Heischberg" der Gemeinde Pohnsdorf, Kreis Plön

BEARBEITUNG: 23.02.2021, 17.03.2021, 27.07.2021, 15.09.2021

**ENTWURF**

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS:  BEI,  VORHABEN UND ERWERB,  EMPFORDER BEWAUNG,  GEBÄUDEART,  BEZAHLUNGSVERFAHREN BEI BAU

STAND DES VERFAHRENS:  1. STADIUM,  2. STADIUM,  3. STADIUM,  4. STADIUM,  5. STADIUM,  6. STADIUM,  7. STADIUM,  8. STADIUM,  9. STADIUM,  10. STADIUM

**B2K dn|ing**